

**Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege
Vernehmlassung bis zum 28. August 2023**

Mitbericht von

Name / Firma / Organisation Sozialdemokratische Partei Kanton Zug
Abkürzung SP Kanton Zug
Adresse 6300 Zug
Kontaktperson Drin Alaj
Telefon 076 432 20 08
E-Mail praesidium@sp-zug.ch
Datum 28. August 2023

Wichtiger Hinweis:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis zum 28. August 2023** an folgende E-mail Adresse: **info.gd@zg.ch**

Allgemeine Bemerkungen

Im Bericht und Antrag des RR wird immer wieder (ausser § 2 Abgeltung 3. Abschnitt) von PflegeexpertInnen gesprochen und damit die ExpertInnen im Bereich Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege gemeint. Gemäss Faktenblatt des Bundesamtes für Gesundheit vom September 2021 sind die Bezeichnungen jedoch z.B. dipl. Experte/in Anästhesiepflege NDS. Für die Berufsbezeichnung PflegeexpertInnen braucht es den Abschluss einer Masterausbildung.

Leider werden in der ganzen Vorlage keine Inhalte zu den Arbeitsbedingungen, der fehlenden Familienfreundlichkeiten (wie Schichtarbeit,

**Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege
Vernehmlassung bis zum 28. August 2023**

Kitaangebote resp. ausserschulische Angebote, welche diese unregelmässigen Zeiten abdecken; Löhne etc.9 erwähnt.
Ein grosser Mangel der Vorlage ist, dass der ganze Bereich Psychiatrie nicht resp. äusserst marginal erwähnt wird (in einem einzigen Abschnitt), obwohl in diesem Bereich seit Jahrzehnten ein äusserst grosser Personalmangel herrscht. Selbst bei den Förderinstrumenten (Punkt 5.2. und 5.3.) wird dieser spezielle Bereich nicht erwähnt. Auch der Hinweis, dass die Ausbildung in der Psychiatrie nicht durch das Bildungszentrum XUND erfolgt, fehlt gänzlich. So wäre auch eine Koordination durch die Institution XUND für diesen ganzen Bereich (stationär und ambulant) nicht zielführend.

Artikel / Absatz	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag
Punkt 4 (Bericht und Antrag)	<p>Koordination mit den Zentralschweizer Kantonen Diese Koordination unterstützen wir sehr. Im zweiten Teil dieses Punktes wird darauf hingewiesen, dass die ZGDK bereits im Jahr 2021 den Auftrag an die Obsan erteilt hat, eine Prognose des Bedarfs an Pflegefachpersonen zu erstellen. Wir sehen jedoch nicht, ob dabei auch die notwendigen Prognosen für die praktischen AusbilderInnen erfasst werden, denn zurzeit herrscht dort ein sehr grosser Mangel. Ohne diese Fachpersonen können keine weiteren Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt werden. Im letzten Abschnitt wird erwähnt, dass durch die koordinierte Umsetzung vergleichbare Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden. Dies unterstützen wir grundsätzlich, es darf aber keine Absprachen betreffend den Löhnen oder Arbeitsbedingungen (jeweils Verschlechterung) geben. Dies würde in keiner Weise akzeptiert.</p>	
Punkt 5	<p>Umsetzung im Kanton Zug Hier fehlt uns eine Ausbildungspflicht, auch wenn die meisten</p>	eine Ausbildungspflicht

**Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege
Vernehmlassung bis zum 28. August 2023**

Artikel / Absatz	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag
	<p>Organisationen und Betriebe Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen, sind wir überzeugt, dass dieser Punkt in ein neues Gesetz aufgenommen werden muss. Uns reicht die Erwähnung unter 5.2.1. mit dem System Malus-Bonus nicht.</p> <p>Weiter muss von den Ausbildungsbetrieben ein Ausbildungskonzept verlangt werden.</p> <p>Ebenso wichtig sind die praktischen AusbilderInnen, denn ohne diese Personen können keine Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt werden. Mit dem Ausbildungskonzept wird klar deklariert, wie viele praktische AusbilderInnen zur Verfügung stehen, wie viel Zeit sie für die Lernenden haben, welches Pensum und allenfalls welche zusätzlichen Aufgaben sie übernehmen müssen.</p> <p>Es muss auch geprüft werden, wie weit der Kanton/Bund Beiträge für zusätzliche praktische AusbilderInnen übernehmen kann, so dass wirklich zusätzliche Ausbildungsplätze geschaffen werden.</p>	<p>Weiter muss von den Ausbildungsbetrieben ein Ausbildungskonzept verlangt werden.</p> <p>Vorgaben des Verhältnisses zwischen praktischen AusbilderInnen und Lernenden muss vorgegeben und kontrolliert werden.</p> <p>Entschädigung für zusätzliche praktische AusbilderInnen</p>
Punkt 5.2.1.	<p>Bedarfsplanung und Berechnung der Ausbildungsleistungen pro Betrieb</p> <p>Hier stellt sich uns die Frage, ob auch private Spitex oder private Betreuungsinstitutionen miteinbezogen werden.</p>	
Punkt 5.2.2.	<p>Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege auf Sekundarstufe II</p> <p>Hier wird erwähnt, dass einzelne Kantone eine Verpflichtung für die Ausbildung der FaGe bereits kennen. Weshalb der</p>	

**Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege
Vernehmlassung bis zum 28. August 2023**

Artikel / Absatz	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag
	Kanton Zug dieses sinnvolle Instrument nicht einführen will, wird jedoch nicht erörtert. Es muss sehr gut geprüft werden, weshalb nur die Ausbildungen auf der Tertiärstufe gefördert werden soll. Ausgebildete FaGE-Personen sind den Grundstock für Ausbildungen im Tertiärbereich.	
Punkt 5.2.3.	Förderung der Ausbildung von Expertinnen und Experten Intensivpflege, Notfallpflege und Anästhesie 3. Abschnitt letzter Satz: Diese Gesetzesgrundlage ist sehr wichtig, so dass auch die Nachdiplomstudien gefördert werden können. Dabei darf jedoch nicht nur auf die Ausbildungsstätte XUND abgestützt werden, sondern auch die entsprechenden Fachhochschulen (auch für den ganzen Bereich Psychiatrie) bieten solche Studiengänge an.	Expertinnen und Experten
Punkt 5.3.	Beiträge an die höheren Fachschulen Grundsätzlich einverstanden. Die ganze Situation betreffend die Fachhochschulen wird jedoch nicht aufgeführt. Der Kanton Zug ist bekannt, dass Fachhochschulen direkt mit Beiträgen gefördert werden. So erhielten die HSLU-Informatik oder Finanzdienstleistungen grosszügige Startgelder.	Förderung Fachhochschulen
Punkt 5.4.2.	Zentralschweizer Modell zur Berechnung der Unterstützungsleistungen Wir sind grundsätzlich damit einverstanden. Es ist wichtig, wenn die nötige Unterstützung geleistet werden kann.	

**Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege
Vernehmlassung bis zum 28. August 2023**

Artikel / Absatz	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag
	<p>Uns fehlen dabei jedoch die Personen, welche eine FH-Ausbildung absolvieren. Für den erfolgreichen Abschluss dieser Ausbildungslehrgänge werden Praktika verlangt. Während dieser Zeit wird ein Praktikumslohn von den entsprechenden Betrieben bezahlt. Während der Zeit an der FH (nicht Praktikazeit) wird, jedoch keine Entschädigung bezahlt. Hier braucht es ein zusätzliches Finanzinstrument der öffentlichen Hand, so dass auch für diese Personen der Lebensunterhalt sichergestellt werden kann. Für die Ausbildungslehrgänge HF oder FH müssen gleiche Bedingungen geschaffen werden.</p> <p>Im letzten Abschnitt des Punktes 5.4.2. werden die konkreten Zahlen für den Lebensunterhalt aufgeführt. Wie bereits in der Einleitung erwähnt, sind Lohnzahlen nicht der einzige Punkt, welcher für den Entscheid, eine weitere Ausbildung resp. eine Weiterbildung anzupacken. Speziell Personen mit Kindern sind auf entlastende Kinderbetreuungen angewiesen. Diese müssen den unterschiedlichsten Arbeitszeiten angepasst sein. Wie weit hier die Betriebe in die Pflicht genommen werden können oder müssen lassen wir offen. Es wäre aber eine Augenwischerei, wenn dieser ganze Bereich ausgeblendet würde. Die öffentliche Hand hat da eine hohe Verpflichtung und mit dem neuen Kinderbetreuungsgesetz wäre es möglich schnell zu reagieren.</p>	
Punkt 5.4.3	<p>Rückzahlungspflicht bei Abbruch der Ausbildung Hier erwarten wir eine Auslegung zu Gunsten der Personen,</p>	

**Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege
Vernehmlassung bis zum 28. August 2023**

Artikel / Absatz	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag
	<p>welche die Ausbildung abbrechen. Grundsätzlich soll/muss davon ausgegangen werden, dass alle Personen, welche eine Ausbildung in der Pflege starten, diese auch «ernsthaft» beginnen. Es darf durch eine allfällige Rückerstattung nicht noch zusätzlichen Druck auf die Lernenden ausgeübt werden. Es muss von der Amtsstelle eine umfassende Abklärung zu den Gründen des Abbruchs durchgeführt werden.</p>	
Punkt 6	<p>Beiträge des Bundes 3. Abschnitt: Hier werden die Beiträge, welche der Kanton Zug vom Bund erhalten kann, aufgeführt. Leider werden hier alle Bereiche, welche die Studierenden, die Betriebe und die Fachhochschule betreffen nicht erwähnt. Daraus lässt sich ableiten, dass dieser ganze Teil keinen Anspruch hat. Wie oben aufgeführt, ist dieser Ausbildungsast ebenfalls relevant, um die Knappheit der Fachpersonen im Gesundheitsbereich zu mindern.</p>	
Punkt 7	<p>Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen § 2 Abgeltung Absatz 4: Dass auf eine Abgeltung für die Ausbildung der FaGE verzichtet wird, kann nachvollzogen werden. Dabei muss dieser Bereich sehr gut und eng beobachtet werden, so dass bei Bedarf schnell gehandelt werden kann. Weiter muss berücksichtigt werden, dass den Betrieben höhere Lohnkosten entstehen, wenn Personen im zweiten Bildungsweg (QuereinsteigerInnen) die Ausbildung starten. Es muss geprüft werden, ob in solchen Situationen die öffentliche Hand nicht auch Beiträge leisten muss.</p>	

**Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege
Vernehmlassung bis zum 28. August 2023**

Artikel / Absatz	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag
§ 1 Abs. 1	Organisationen, die Personen im Bereich der Pflege beschäftigen sowie Spitäler, psychiatrische Kliniken und Pflegeheime...	psychiatrische Kliniken
§ 4	Auskunftspflicht Bei der Aufzählung der erforderlichen Betriebsdaten fehlt die Anzahl der AusbildungsbegleiterInnen. Denn ohne diese Personen können nicht genügend Lernende beschäftigt werden. Die Anzahl dieser AusbildungsbegleiterInnen werden gemäss einem festgelegten Schlüssel zu den Lernenden gefordert.	AusbildungsbegleiterInnen.
2. Beiträge an höhere Fachschulen	Hier fehlt eine Aussage zu den Fachhochschulen, falls diese zusätzliche ungedeckte Kosten für entsprechenden Studiengänge erleiden. Weiter wird erwähnt, dass die meisten Studierenden aus dem Kanton Zug die XUND besuchen. Wie sieht es bei den Personen aus, welche eine Ausbildung im Bereich Psychiatrie absolvieren? Absatz 2 letzter Abschnitt: Es ist sicher wichtig, wenn Beiträge an Marketingkosten ausbezahlt werden können. Dabei wiederholen wir erneut, dass auch Kosten für die Kinderbetreuung (Kitas, ausserschulische Betreuung etc.) berücksichtigt werden müssen.	Fachhochschulen Ausbildungsstätte für den Bereich Psychiatrie Kosten Kinderbetreuung
§ 2 Abs 1 (Gesetz)	... Spitäler, Pflegeheime und Psychiatrie sind verpflichtet in vorgebenem Umfang	vorgebenem

**Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege
Vernehmlassung bis zum 28. August 2023**

Artikel / Absatz	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag
§ 2 Abs. 2 (neu)	der Kanton entschädigt Betriebe für ungedeckte Kosten, welche eigene Kinderbetreuungsangebote (angepasst an die Arbeitszeiten des Personals) anbieten.	der Kanton entschädigt Betriebe für ungedeckte Kosten, welche eigene Kinderbetreuungsangebote (angepasst an die Arbeitszeiten des Personals) anbieten.
2. Beiträge an höhere Fachschulen § 5	Hier fehlt die Möglichkeit, dass auch Fachhochschulen Beiträge erhalten, wenn aussergewöhnliche Angebot konzipiert werden.	Beiträge an Fachhochschulen